

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-114
SEITE 1 von 3

Vereinsunterstützung, Genehmigung neues Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen per 1. Januar 2022 3.1.1

Ausgangslage

Die Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine, Projektgruppen und Veranstaltungen wurden per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

An seiner Sitzung vom 29. September 2020 erteilte der Stadtrat den Auftrag, die Kostenübernahme für Lokalmieten in die bestehenden Richtlinien aufzunehmen und diese zum Beschluss vorzulegen.

In der Zwischenzeit haben die Abteilungen Bevölkerungsdienste und Gesellschaft die Richtlinien aufgrund diverser Änderungen überarbeitet und beantragen, ein neues Reglement zu erlassen.

Neues Reglement

Ins neue Reglement sind neben den bestehenden die folgenden ergänzenden Bestimmungen eingeflossen:

Art. 2 Bedingungen Ortsverein

In den vergangenen Jahren stellte sich vermehrt die Frage, was ein Ortsverein ist und was ihn ausmacht. Daher wurde festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und auch, wie mit auswärtigen oder in Opfikon nicht aktiven Vereinen umgegangen wird. Unter anderem muss ein Ortsverein neu mindestens drei Jahre in Opfikon tätig sein, um einen Beitrag beantragen oder von Vergünstigungen profitieren zu können.

Art. 6 Jugendschutz

Am 27. Juni 2017 trat der Stadtrat Opfikon der glow-Charta Jugendschutz bei. Um diesem Thema das notwendige Gewicht zu geben, sollen die Ortsvereine eine für den Jugendschutz verantwortliche Person melden. Diese setzt dann die Aufgaben gemäss Charta im Verein um.

Art. 7 Beitrag Jugendförderung

Bei diesem Beitrag wird neu der Jugendschutz gemäss Art. 6 berücksichtigt. Das heisst, Ortsvereine mit Jugendlichen, jedoch ohne verantwortliche Person, erhalten nur noch die Hälfte des bisherigen Beitrags für die Jugendförderung.

Art. 8 Bedingungen Gruppierung

Es gibt Projekt- und Interessengruppen, welche in der Stadt Opfikon gezielt eine Idee umsetzen möchten, ohne einen Verein gründen zu müssen. Diese Gruppen sollen unterstützt werden, falls die Bedingungen erfüllt sind.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-114
SEITE 2 von 3

Art. 10 Infrastrukturbeiträge

Hier wird der Beitrag für die teilweise Übernahme der Raumkosten von 50% bzw. maximal CHF 500 pro Jahr und Verein geregelt.

Art. 11 Website www.opfikon.ch

Neu wird unter anderem geregelt, wer ins Vereinsverzeichnis aufgenommen wird und den Veranstaltungskalender benützen darf.

Art. 12 Vereinskonzferenz

Der bereits jährlich stattfindende "Präsidententreff" ist neu im Reglement enthalten.

Art. 13 Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Vereinsbeiträge.

Art. 14 Missbrauch

Bei Missbrauch, das heisst Verwendung falscher Unterlagen, Informationen, Daten und Fakten, müssen bereits erhaltene Unterstützungen zurückbezahlt werden. Zudem werden gemäss Art. 12 Ziff. 5 die Einträge auf der Website gelöscht.

Art. 15 In Kraft treten

Das Reglement soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Betreffend Jugendschutz wird den Ortsvereinen für die Anpassung der Statuten eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Auf Antrag der Ressortvorstände Bevölkerungsdienste und Gesundheit und Umwelt

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das neue Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen wird erlassen und ersetzt die Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine, Projektgruppen und Veranstaltungen vom 19. August 2014 (in Kraft seit 1. Januar 2015).
2. Das Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, das Reglement unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-114
SEITE 3 von 3

4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, das Reglement per 1. Januar 2022 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gesellschaft
 - Bevölkerungsdienste
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
20.05.2021